

schen Gerichte hing. Zum anderen betraf diese Entscheidung nicht – wie hier – die Vergütung für eine ambulante ärztliche Behandlung, sondern das Entgelt für eine stationäre Behandlung über mehrere Monate.

Die Argumentation, dass sich aus der Natur des Schuldverhältnisses ein einheitlicher Leistungsort für alle Vertragspflichten ergebe, begegnet jedenfalls für den Fall des ambulanten ärztlichen Behandlungsvertrags erheblichen Bedenken. So sagt der Umstand, dass ein Patient eine Behandlung nur am Ort der Arztpraxis entgegennehmen kann, nur etwas über den Leistungsort für die ärztlichen Behandlungsleistungen aus, nicht aber über den Leistungsort für die davon getrennt zu betrachtende Zahlungspflicht des Patienten. Ferner begründet der Umstand, dass ein Patient sich am Ort der Praxis bereithalten und zustimmend bei der Behandlung mitwirken muss, jedenfalls im Fall einer ambulanten Behandlung keine derart erheblichen, am Ort der Praxis zu erfüllenden Pflichten des Patienten, dass dort ein einheitlicher Erfüllungsort angenommen werden könnte. Schon das Wort „Patient“ (von lat. „patiens“, der Erduldende, der Aushaltende) verweist auf dessen passive Rolle im Rahmen der ärztlichen Behandlung.

Für einen längeren Krankenhausaufenthalt mag etwas anderes anzunehmen sein; um einen solchen geht es hier jedoch nicht.

<https://doi.org/10.1007/s00350-019-5208-9>

## Anmerkung zu AG Frankfurt, Beschl. v. 11.9.2018 – 32 C 1041/18 (90)

Robert Schenk

Die Pflicht zur Zahlung der Vergütung als Hauptleistungspflicht des Patienten ist in § 630a Abs. 1 BGB geregelt. Im Unterschied zum Fall eines gesetzlich krankenversicherten Patienten, bei dem sich der Vergütungsanspruch des Behandlenden gegenüber der jeweiligen K(Z)ÄV aufgrund der Einbettung des Behandlungsverhältnisses in ein „subtil organisiertes öffentlich-rechtliches System der Krankenversorgung“<sup>1</sup> ergibt, hat der Privatpatient die Pflicht, die vereinbarte Vergütung auf direktem Wege dem Behandlenden gegenüber zu gewähren. Dabei ist die Vergütung erst fällig, wenn dem Zahlungspflichtigen eine der Gebührenordnung entsprechende Rechnung erteilt worden ist<sup>2</sup>. Zahlt der Privatpatient trotz Fälligkeit und Mahnung nicht, stellt sich die Frage, welches Gericht für die gerichtliche Durchsetzung der Honorarforderung örtlich zuständig ist.

Das AG Frankfurt hat in diesem Zusammenhang richtigerweise die örtliche Zuständigkeit aufgrund des besonderen Gerichtsstandes des Erfüllungsortes (§ 29 Abs. 1 ZPO) am Sitz des klagenden Behandlenden verneint und den Rechtsstreit an das örtlich zuständige Gericht am Wohnsitz des beklagten Patienten verwiesen. Bemerkenswert ist diese Entscheidung deshalb, weil der BGH in seiner Entscheidung v. 8.12.2011 (– III ZR 114/11 –) für den Fall der Geltendmachung der Kosten einer stationären Behandlung durch das Krankenhaus die örtliche Zuständigkeit des Gerichts am Sitz des Krankenhauses bestätigte. Die Auffassung des BGH beruht auf der Annahme, bei einem Krankenhausaufnahmevertrag könne ein einheitlicher Erfüllungsort an demjenigen Ort angenommen werden, an dem die sog. vertragscharakteristische Leistung erbracht werde. Dies sei insbesondere wegen der notwendigen persönlichen (stationären) Anwesenheit des Patienten im Krankenhaus,

verbunden mit dem Recht des Krankenhauses, Voraus- und Abschlagszahlungen verlangen zu können, der Sitz des Krankenhauses<sup>3</sup>. Damit verbunden ist der charmante wie kosten- und zeitsparende Effekt, dass Zahlungsklagen häufig am Sitz des klagenden Krankenhauses rechtshängig gemacht werden können<sup>4</sup>.

Für den Fall der ambulanten Behandlung von Privatpatienten hat sich das AG Frankfurt nunmehr am Beschl. des BGH v. 11.11.2003 (– X ARZ 91/03 –) orientiert, der für den Fall anwaltlicher Honorarklagen klarstellte, dass die Bestimmung des Erfüllungsortes, § 29 ZPO, nach materiellem Recht und damit im Grundsatz nach dem Leistungsort i.S.d. § 269 BGB zu bemessen ist. Der Leistungsort wiederum ist für jede Leistung getrennt zu bestimmen. Dies resultiert aus dem materiell-rechtlichen Umstand, dass es sich bei der Geldschuld um eine sog. qualifizierte Schickschuld gem. §§ 269 Abs. 1, 270 Abs. 4 BGB handelt. Danach hat der Schuldner Geld auf eigene Kosten und Gefahr dem Gläubiger zu übermitteln. Nach der Regelung des § 269 Abs. 1 BGB liegt der Leistungsort grundsätzlich beim Schuldner. Damit ist die Geldschuld eine Schickschuld, allerdings mit der besonderen Regelung der Leistungsgefahr des § 270 Abs. 1 BGB. Kommt das Geld bei dem Gläubiger nicht an, muss der Schuldner noch einmal leisten. Der Geldschuldner trägt damit die Leistungsgefahr bis zur Ankunft des Geldes bei dem Gläubiger.

Vor diesem Hintergrund führen die plastischen Ausführungen des AG Frankfurt, wonach es der gängigen Praxis entspreche, dass ein Arzt erst im Nachgang der Behandlung die Rechnung schreibt, an den Patienten verschickt und dieser – in den häufigsten Fällen per Überweisung – eine Begleichung vornimmt, zu dem zutreffenden Schluss, der „Leistungsort für die geschuldete Zahlung liegt damit am Wohnsitz des Patienten.“ Obwohl diese Annahme für den einzelnen Behandelnden unbequem ist, überzeugt sie gerade auch mit Blick auf die künftig zunehmende Bedeutung der Erbringung telemedizinischer Leistungen, bei denen mitunter gar kein unmittelbarer Arzt-Patienten-Kontakt mehr stattfinden wird<sup>5</sup>.

- 1) BVerfGE 11, 30, 37 = NJW 1960, 715; Katzenmeier, in: BeckOK BGB § 630a BGB, Rdnr. 137.
- 2) § 12 Abs. 1 GOÄ bzw. § 10 Abs. 1 GOZ.
- 3) § 8 Abs. 7 KHEntgG.
- 4) Balthasar, NJW 2004, 571.
- 5) Mit dem Beschl. des 121. Deutschen Ärztetages wurden die Voraussetzungen zur Lockerung des Fernbehandlungsverbots durch die Änderung des § 7 Muster-BO für Ärztinnen und Ärzte geschaffen. Auch auf dem Deutschen Psychotherapeutentag im November 2018 wurde eine Lockerung des Fernbehandlungsverbots beschlossen.

## Widerruf der Approbation als Arzt wegen Unwürdigkeit durch unbegründete medizinische Untersuchungen

BÄO § 5 Abs. 1, § 6, GG Art. 12, VwGO § 124 Abs. 2 Nr. 1, StPO § 170 Abs. 2

**1. Der Widerruf der Approbation als Arzt wegen Unwürdigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs setzt nicht voraus, dass ein schwerwiegendes berufswidriges Verhalten die Grenz der Strafbarkeit überschreitet.**